Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam

Präambel

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.05.16 die Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 „Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Hansestadt Anklam, 23.11.2023

Der Bürgermeister

Siegel

Planzeichnung (Teil A)

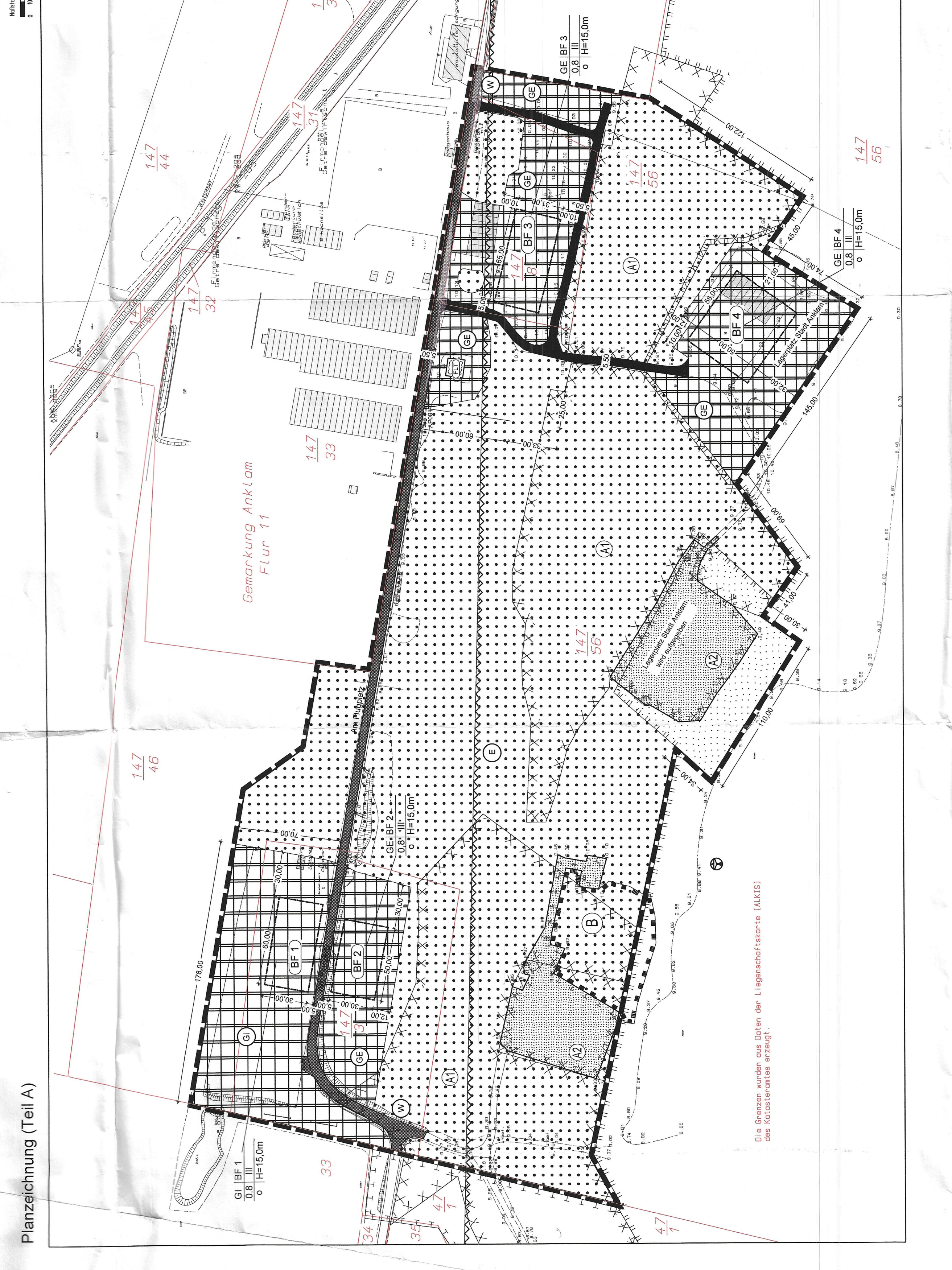

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
   - (GE) Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
   - (GI) Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
   - 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) mit Dezimalzahl als Höchstmaß
   - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
   - H Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen als Höchstmaß über OK Erschließungsstraße "Am Flugplatz"
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
   - o offene Bauweise
   - Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
   - ■ Straßenverkehrsflächen
   - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
   - anzulegende Sukzessionsfläche
   - vorhandene Sukzessionsfläche
6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
   - (FLT) Feuerlöschteich
7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
   - Flächen für Wald
   - Zweckbestimmung
   - (E) Erholungswald
8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
   - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
   - Angaben zur Kompensationsmaßnahme: (Kompensation) Entsiegelung ehemaliger Lagerflächen
   - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
   - (B) Biotop
9. Sonstige Planzeichen
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans 2-2007 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
   - Sichtdreieck
   - (W) Sammelwerbeanlage
10. Hinweise
    - z.B. (BF 1) Baufeldnummer
    - z.B. 147/56 Flurstücksnummer
    - Flurstücksgrenzen
    - vorhandene Böschung
    - z.B. 9,30 Höhe über NN
    - vorhandene Bebauung
11. Erläuterung Nutzungsschablone

GE	BF-Nr.
GRZ	Anzahl der Vollgeschosse
Bauweise	Hmax

GE - Gewerbegebiet
GI - Industriegebiet
BF - Baufeld-Nummer
GRZ - Grundflächenzahl
III - Anzahl der Vollgeschosse als Höchstzahl
Bauweise - o - offene Bauweise
Hmax - maximale Höhe der Bebauung über OK Erschließungsstraße "Am Flugplatz"

12. Nachrichtliche Übernahmen
    - Übernahme aus der wirksamen 1.Änderung des FNP der Hansestadt Anklam: Umgrenzung der Flächen mit Baubeschränkungen (Flugplatz, Richtfunktrassen) hier: Hindernisbegrenzung Flugplatz Horizontalfläche in 45 m Höhe
    - Übernahme aus der wirksamen 1.Änderung des FNP der Hansestadt Anklam: Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr Zweckbestimmung: Landeplatz

Übersichtskarte der Landesforst M-V zur Waldumwandlung

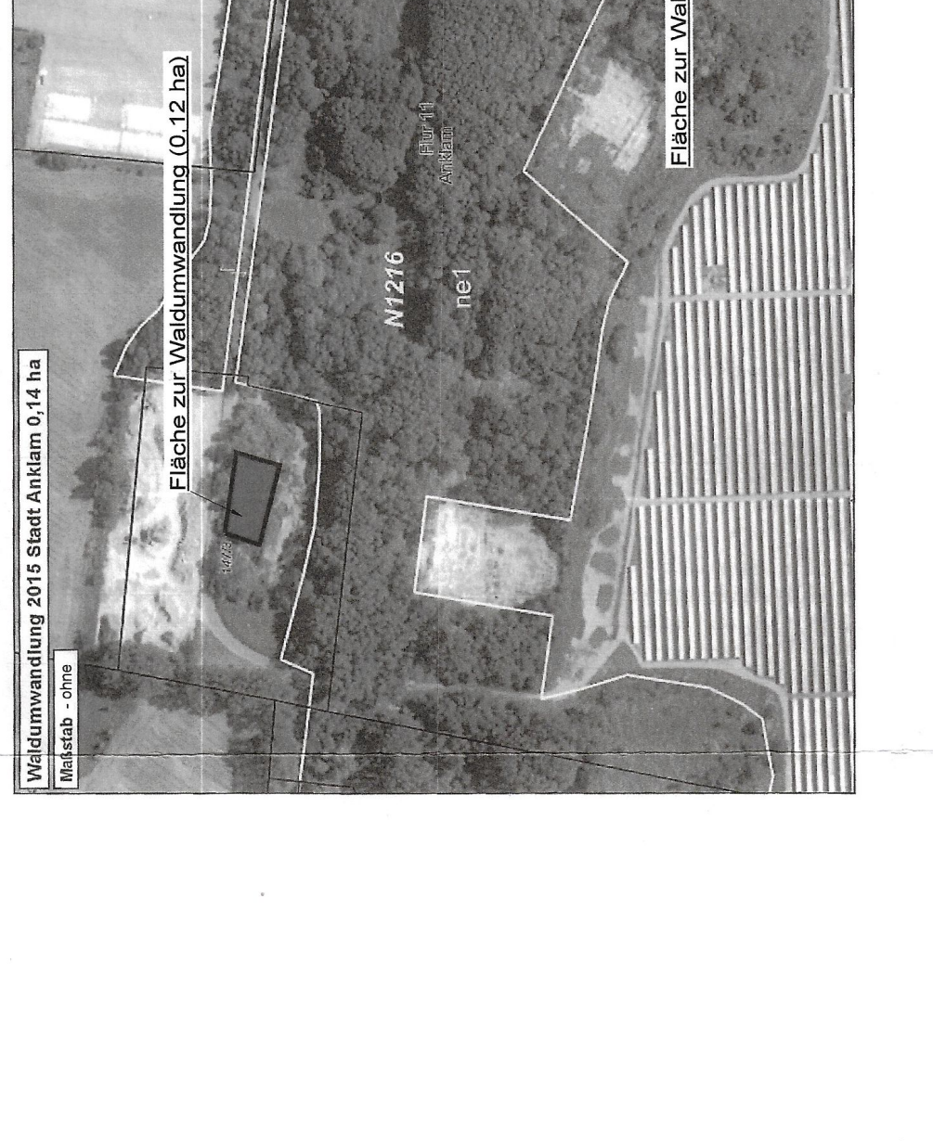
Waldumwandlung 2015 Stadt Anklam 0,14 ha
Maßstab - ohne
Fläche zur Waldumwandlung (0,12 ha)
Fläche zur Waldumwandlung (0,02 ha)
N1216
ne1

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs.5 Nr.3 und Abs.6 BauGB)

Angaben zu den Belastungen:
- (A1) Trümmerfelder ohne genaue Abgrenzung einzelner Bereiche
- (A2) Düngerlagerflächen und Verladestelle

AP001 Aufnahmepunkt Nr.001

Hinweis: Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2-2007 liegt in einem Kampfmittel belasteten Gebiet (siehe auch Anlage 2 und 3 der Begründung)

TEXT (TEIL B)
(textliche Festsetzungen)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiete GE (§ 8 BauNVO)

1.1.1 Gewerbegebiete (GE) nach § 8 Abs. 1 BauNVO dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

1.1.2 Im Gewerbegebiet (GE) sind gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Die Errichtung von Tankstellen und Windenergieanlagen ist nicht gestattet. Einzelhandelseinrichtungen und Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben sind nicht zulässig.

1.1.3 Die im Gewerbegebiet (GE) entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und
- Vergnügungsstätten

sind ausgeschlossen.

1.2 Industriegebiete GI (§ 9 BauNVO)

1.2.1 Industriegebiete (GI) dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

1.2.2 Im Industriegebiet (GI) sind gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

Im Industriegebiet (GI) ist die Errichtung, Beibehaltung und Betreibung einer Recyclinganlage im Baufeld 1 gestattet.

Die Errichtung von Tankstellen, Windenergieanlagen und Verbrennungsanlagen für Haus- und Sondermüll ist nicht gestattet. Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig.

1.2.3 Die im Industriegebiet (GI) entsprechend § 9 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

sind ausgeschlossen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,8 festgesetzt. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist nicht gestattet.

2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 20 BauNVO)

Die in der Nutzungsschablone festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß ist einzuhalten.

2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO)

Im Gewerbegebiet (GE) und im Industriegebiet (GI) beträgt die maximale Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich der zum Betrieb notwendigen Einrichtungen 15,00 m, bezogen auf die Oberkante der zugeordneten Erschließungsstraße „Am Flugplatz".

Eine Überschreitung der maximalen Höhe wird für Schornsteine, Antennenanlagen, technisch notwendige Dachaufbauten u. ä. um bis zu 10 % gestattet.

3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Für das Gewerbegebiet (GE) und das Industriegebiet (GI) ist die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

3.2 Baugrenzen

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Bebauung ist nicht gestattet.

Bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen, die dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, ist ein Abstand von 30,00 m zum Wald einzuhalten, auch wenn durch die aufgezogenen Baufelder geringere Abstände zum Wald ausgewiesen sind.

3.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO)

3.3.1 Die Errichtung von Pkw-Stellplätzen und Lagerflächen ist sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausgewiesenen Baufelder zulässig.

Die Anlage von Cross- und Trainingsstrecken innerhalb der festgesetzten gewerblichen Bauflächen ist auch außerhalb der ausgewiesenen Baufelder gestattet.

3.3.2 Im Bereich von Sichtdreiecken sind die Flächen von Bebauung freizuhalten. Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig. Bepflanzungen dürfen eine Höhe von maximal 0,70 m über OK Fahrbahn nicht überschreiten.

Innerhalb dieser Flächen sind Grundstücksein- und -ausfahrten sowie Stellplätze unzulässig.

4 Festsetzungen zu Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Nebenanlagen für die Kleintierhaltung sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) – Kompensationsmaßnahmen –

5.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) – Ausgleichsmaßnahmen

5.1.1 Entsiegeln von Flächen

Als Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 2-2007 ist die Entsiegelung ehemaliger Lagerflächen der Hansestadt Anklam im südlichen Plangeltungsbereich vorzunehmen. Anschließend ist die Sukzession auf den Flächen zuzulassen. Die zu entsiegelnden Flächen haben eine Gesamtgröße von 11.090 m².

5.1.2 Baumpflanzungen im Bereich von Stellplätzen

Im Bereich von Stellplätzen ist je 6 Pkw-Stellplätze ein standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen.

Für die Baumpflanzungen sind folgende Arten zu verwenden:

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)

Es sind 3-mal verpflanzte Hochstämme mit Drahtballen und einem Stammumfang von 14 cm bis 16 cm zu pflanzen. Die Bäume sind mittels Dreibock zu sichern.

Die Qualität der zu pflanzenden Bäume muss den Gütebestimmungen für „Baumschulpflanzen", herausgegeben vom BDB, entsprechen.

Es ist nachzuweisen, dass die Gehölze die Herkunft „Nordostdeutsches Tiefland" besitzen.

Für die Pflanzung ist neben der Fertigstellungspflege eine zweijährige Entwicklungspflege vorzusehen.

6 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Rodungen sind nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar vorzunehmen.

7 Zuordnungsfestsetzungen für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 a i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB und §§ 135 a, 135 b BauGB)

7.1 Die im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen sowie die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen (Festsetzungen durch Text Punkt I 5) sind den Eingriffsflächen des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 2-2007 zugeordnet. Die Maßnahmen dienen dem Eingriffsausgleich des Gewerbegebietes (GE) und des Industriegebietes (GI).

7.2 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den vorgesehenen Baumaßnahmen, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen, zu realisieren.

7.3 Die zur Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen anfallenden Kosten entfallen zu 70 % auf die Gewerbegebietsflächen (GE).

7.4 Die zur Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen anfallenden Kosten entfallen zu 30 % auf die Industriegebietsfläche (GI).

7.5 Die Verteilung der erstattungsfähigen Kosten erfolgt nach § 4 der Satzung der Hansestadt Anklam zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a bis 135 c BauGB.

7.6 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenübernahme durch die Vorhabenträger sind in den städtebaulichen Verträgen zwischen den Vorhabenträgern und der Hansestadt Anklam zu verankern.

II Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1 Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen

1.1 Dächer

Die Dacheindeckungen sind als harte Bedachung auszuführen.

Spiegelnde oder glänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.

1.2 Außenwände

Die Außenwände von Gebäuden sind in feuerbeständiger Bauweise zu errichten.

2 Grundstückseinfriedungen

Die Höhe von Grundstückseinfriedungen ist bis zu maximal 2,00 m zulässig.

3 Werbeanlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur die folgenden Werbeanlagen zulässig:
- Werbeanlagen an der Stätte der Leistung
  Die Stätte der Leistung ist der Ort oder die Räumlichkeit oder die baulichen Anlagen, an oder in denen die Leistung erbracht wird.
- Sammelwerbeanlagen an den gekennzeichneten Standorten
  Sammelwerbeanlagen sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten zulässig. Die Höhe von Werbepylonen ist bis maximal 8,00 m zulässig. Die Grundfläche je Sammelwerbeanlage darf 5 m² nicht überschreiten.

Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind unzulässig.

Werbung ist nur für die im Gewerbegebiet ansässigen Firmen gestattet.

4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Punkten 1 bis 3 getroffenen gestalterischen Festlegungen zuwider handelt.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

Allgemeine Hinweise

1 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodendenkmalpflege

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Funde möglich.

Die folgenden Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmalen sind zu beachten:

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVOBl. M-V 1 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2010, GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Archäologie und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin zu erhalten.

2 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abfallwirtschaft

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern vom 06.11.2000 (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern, Peene-Echo Nr. 12 vom 05.12.2000 S. 4 ff., ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Anklam) zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreis (http://www.kreis-ovp.de) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald (http://www.veo-karlsburg.de) verfügbar.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung" VBG C 27). Bei der Errichtung von Wendeanlagen am Ende einer Stichstraße haben diese einen Mindestdurchmesser von 20 m aufzuweisen zuzüglich eines 1 m breiten störungsfreien Randes (Freiraum) an den Außenseiten für Fahrzeugüberhänge (EAE 85/95 – „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen" in der ergänzten Fassung von 1995).

Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers u. a.) sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der zuletzt gültigen Fassung sind zu beachten. Ergänzend sind die Vorschriften der TR LAGA 20 von 11/1997, 11/2003 und 11/2004 für die Verwertung des Bodens und anderer mineralischer Abfälle einzuhalten.

Unbelasteter Bodenaushub ist am Anfallort wieder einzubauen. Ist dies nicht möglich, so ist die untere Bodenschutzbehörde (Standort Anklam) über den Verbleib des Bodens zu informieren.

3 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Altlasten

Auf dem Planungsgebiet wurde bereits eine beprobungslose Erstbewertung durchgeführt. Der vom Ingenieurbüro Dr. Wünsche erstellte Bericht vom 30.09.1996 „Ergebnisbericht zur Altlastuntersuchung – Erfassung und Erstbewertung der Liegenschaft der Anklamer Flugplatz GmbH" enthält Hinweise, die zu beachten sind. Insbesondere sind die Hinweise zu den Trümmerfeldern zu berücksichtigen.

Permanente akute Gefahren für das Leben und die menschliche Gesundheit bestehen durch die nach Nutzungsauflassung verbliebenen Trümmerfelder.

In diesen Bereichen ist einerseits eine immer noch nicht mit Sicherheit auszuschließende Kampfmittelbelastung zu berücksichtigen. Dazu ist die Tatsache belegt, dass es im Jahre 1967 eine ca. 60 ha umfassende Beräumung durch den Munitionsbergungsdienst gegeben hat. Über dennoch aufgetretene Munitionsfunde in jüngster Vergangenheit wurde durch Zeitzeugen berichtet und dies mit Schreiben vom 11.09.1996 durch den Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern bestätigt.

Andererseits sind aufgrund der verbliebenen Trümmerreste auch Einsturz- und Verletzungsgefahren beim unbefugten Betreten dieser Bereiche zu befürchten. Die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. weiträumiges Absperren der Bereiche mit Zäunen und Einschränkung der Befahrbarkeit bzw. Begehbarkeit durch Errichten von Toren und Sperren, wurde teilweise bereits realisiert, sind jedoch nicht voll wirksam. Durch konsequentere Absperrungen und Kontrollen sollte die Zugänglichkeit strikt unterbunden werden.

4 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Kataster- und Vermessungsamt

Im Bereich der geplanten Maßnahme befindet sich der Aufnahmepunkt, dessen Erhalt gesichert werden muss. Dieser Festpunkt ist mit Vermessungsmarken im Sinne des § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gekennzeichnet. Dieser Festpunkt darf nur von den in § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V genannten Stellen eingebracht, in seiner Lage verändert oder entfernt werden.

Der Träger bzw. der Ausführende der Maßnahme ist verpflichtet zu prüfen, ob eine solche Gefährdung besteht. Er muss dies rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme vor Ort, der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitteilen.

5 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Im Falle des Eintretens bzw. des Bekanntwerdens von Havarien mit wassergefährdenden Stoffen durch das Gewerbegebiet sind unverzüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.

Werden Anschlussarbeiten erforderlich, sind diese nur von Fachbetrieben auszuführen. Der entsprechend den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete erstellte Katalog der Verbote und Nutzungseinschränkungen in den Trinkwasserschutzzonen ist unbedingt zu beachten.

6 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft

Zur Trinkwasserversorgung und zur Abwasserentsorgung ist eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Zweckverband Wasser/Abwasser bzw. mit dem Rechtsträger der Anlage zu erfolgen. Eine fachgerechte Abwasserbehandlung ist sicherzustellen.

Falls der Bau von Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen) erforderlich sein sollte, ist je Abwasseranlage gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen (Ansprechpartner: Herr Schoß, Tel. 03834 87603258).

Von den Dach- und auf den Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden. Ist eine Versickerung des Regenwassers schadlos gegen Anlieger nicht möglich, muss das Regenwasser fachgerecht abgeleitet werden. Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen. Es darf nur unbelastetes Regenwasser abgeleitet werden.

Für die Einleitung des unbelasteten Niederschlagswassers in den vorhandenen Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen.

Folgende Antragsunterlagen sind in diesem Zusammenhang einzureichen:

1. Übersichtsplan (M 1 : 10.000) mit eingezeichnetem Vorhaben und genauer Kennzeichnung der Einleitstelle
2. Zustimmung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes bzw. des Rechtsträgers des Gewässers
3. Ausführung des Einlaufbauwerks
4. Berechnung des abzuleitenden Niederschlagswassers.

7 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Immissionsschutz

Bei der Planung ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen können dabei gemäß § 3 des BImSchG u. a. durch Geräusche

Daher sind die Bestimmungen der Ersten bzw. Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG [Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bzw. zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)] sowie der Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsimmissions-Richtlinie M-V) einzuhalten.

8 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt in einem mit Kampfmitteln belasteten Gebiet.

Reg.-Nr.	Name	Belastung	Fläche in m²	Art
153	Anklam – Flugplatz	Bombardierung, Übungsbomben	2239018.14	Kat. 3 - Kampfmittelbelastung dokumentiert – ggf. Handlungsbedarf

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Bebauungsplanes oder von Baugenehmigungsverfahren trotz Freigabe wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

Die im Bebauungsplan enthaltenen Ausführungen zum Trink- und Brauchwasser sowie zur Löschwassersicherstellung nach § 2 Abs. 1 Buchst. C BrSchG M-V sind auch unter dem Gesichtspunkt des ZSKG i. V. m. WasSiG und 1. und 2. WasSV zu betrachten.

9 Belange der Bundespolizei-Fliegerstaffel Fuhlendorf

Die Bundespolizei-Fliegerstaffel Fuhlendorf betreibt am Flugplatz Anklam seit mehreren Jahren einen Hubschrauberstützpunkt für polizeiliche Einsätze. Hierbei wird das Flugbetriebsgelände des Flugplatzes Anklam genutzt. Grundsätzlich ist eine Nutzung innerhalb 24 Stunden vorgesehen. Die Flugbewegungen erfolgen gemäß den genehmigten Flugbetriebsbedingungen des Flugplatzes Anklam.

Im Zuge des weiteren Fortschritts des Vorgangs wären alle möglichen Einschränkungen des Flugverkehrs am Flugplatz Anklam für die Bundespolizei-Fliegerstaffel relevant, die unmittelbar Einfluss auf den Betrieb von Polizeihubschraubern entfalten würden. Eine mögliche Einschränkung der Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei durch Einsatz des Polizeihubschraubers wäre nicht hinnehmbar. Es wird gebeten, derartige Einschränkungen mit der Bundespolizei-Fliegerstaffel Fuhlendorf zeitnah abzustimmen.

10 Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V

Der vorliegenden Stellungnahme des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 15.09.2010 wurden die folgenden Angaben entnommen:

Stellungnahme des Munitionsbergungsdienstes

Laut Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG MV §§ 68 ff. ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht über sein Eigentum.

Die in der Anfrage benannte Fläche liegt in einem Gelände bzw. quert ein Gelände, in dem der Munitionsbergungsdienst (MBD) auf Grund vorliegender Kriegsluftbilder, dokumentierter Einzelfunde oder anderer vorliegender Unterlagen in Abhängigkeit durchzuführender Bautätigkeit weitere Kampfmittelfunde, wie Bomben, Granaten etc. erwartet. Dieses Gebiet wird im Flächenräumplan des Landes unter der Nummer 153 mit der Bezeichnung „Anklam-Flugplatz" geführt. Die Belastung ergibt sich aus mehrfachen Funden von Bomben und Granaten. Derzeit liegen dem MBD zu der angefragten Fläche mehrere Sorties von Kriegsluftbildern von 1944 bis 1945 sowie Vermessungsaufnahmen aus dem Jahr 1953 vor. Die Aufnahmen zeigen im Untersuchungsgebiet zahlreiche Einschläge durch Abwurfkampfmittel, Grabensysteme und andere militärische Anlagen. Auch 1953 sind noch Reste der Bombardierung erkennbar.

Für weitere Fragen zur praktischen Realisierung von Kampfmittelsondier- und Bergungsarbeiten wird gebeten, sich mit Herrn Zschiesche, Tel. 038379 20316 oder einem Vertreter des Munitionsbergungsdienstes in Verbindung zu setzen, um Vorgehensweisen, eventuelle Planungszeiträume und technische Details abzusprechen.

Alle Arbeiten und Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung auf Bundesliegenschaften bzw. die, die durch Dienststellen des Bundes oder der Auftragsverwaltung erteilt werden, sind für den Auftraggeber kostenpflichtig.

Bauherren wie wirtschaftliche Unternehmen von Kommunen, Privatunternehmen und juristische Personen tragen die Kosten der Sondierung und ggf. Freilegung von Kampfmitteln.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Rechtshinweis:

Nach VOB Teil C und DIN 18299 ist der Bauherr verpflichtet, bei den Angaben zur Baustelle auch Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle sowie zu Ergebnissen von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen zu machen.

Gemäß § 2 der Kampfmittelverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011-1-1) ist der Umgang mit Kampfmitteln nur dem Munitionsbergungsdienst bzw. einer durch in beauftragten Stelle gestattet.

Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und dem Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem Munitionsbergungsdienst.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet, dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

Die Gebührensätze für Arbeiten des Munitionsbergungsdienstes sind in der Kampfmittelbeseitigungskostenverordnung (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011-1-7 und GVOBl. M-V 2005 S. 70 – 74) in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

Der Stellungnahme des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 16. Juli 2015 wurden die nachstehenden Angaben entnommen:

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen soweit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Gemäß der vorliegenden Kampfmittelbelastungsauskunft des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. August 2015 liegt das Gebiet innerhalb einer Fläche, die im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes (MBD) mit der Nummer 153 und der Bezeichnung „Anklam-Flugplatz" erfasst ist.

Die Kampfmittelbelastungsauskunft wird der Begründung als Anlage 2 beigefügt.

11 Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß der vorliegenden Stellungnahme des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern befinden sich im angegebenen Bereich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für weitere Planungen und Vorhaben sind dennoch die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

12 Belange des Hauptzollamtes Stralsund

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1 Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV). Insoweit wird rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gemäß § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hingewiesen.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

13 Belange des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Hinweis vom Sachgebiet Altlasten und Bodenschutz:
Sollten sich bei Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, altlastenverdächtige Flächen oder Altlasten ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Vorpommern-Greifswald und mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als zuständige Behörde nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759) abzustimmen.

14 Belange des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V

Aus Hindernissicht ist darauf zu achten, dass im Plangebiet die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb beschriebene seitliche Übergangsfläche nicht durchdrungen wird. Daher ist zur Überprüfung dieses Grundsatzes jedes Bauvorhaben im Plangebiet der Luftfahrtbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen.

15 Belange des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bebauungsplan 2-2007 „Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

16 Belange der E.DIS AG

Im dargestellten Plangebiet befinden sich Stromverteilungs- und Erdgasversorgungsanlagen des Unternehmens der E.DIS AG. Es wird gebeten, den Anlagenbestand bei der konkreten Planung des Vorhabens zu berücksichtigen. Nach entsprechender Anforderung wird gern detaillierte Auskunft über den vorhandenen Anlagenbestand erteilt.

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis gegeben. Sie sind bei der weiteren Planung im Gebiet des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

- „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG",
- „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.DIS AG",
- „Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS AG" und
- „Hinweise über das Verhalten bei Beschädigungen an Gasleitungen der E.DIS AG".

Die genannten Hinweise werden der Begründung als Anlage 1 beigefügt.

Für Fragen sind die Mitarbeiter der E.DIS AG wie folgt zu erreichen:

Ansprechpartner sind für

Stromversorgungsanlagen:	Herr Schötels	Tel. 03961 2291-3012
Erdgasleitungen:	Herr Schächinger	Tel. 03961 2291-3071.

17 Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom Technik GmbH. Die Lage der Telekommunikationslinien ist dem anliegenden Lageplan (siehe Anlage 5 der Begründung) zu entnehmen.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom Technik GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL NO, Rs. PTI 21, Team FS, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf, E-Mail: TI-NL-No-Pti-21-Fs@telekom.de angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Nordost, Ressort PTI 21, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf informiert.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird seitens der Deutschen Telekom AG nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Deutschen Telekom Technik GmbH unter folgender Besucheranschrift zur Verfügung:

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, PPB 3
Barther Straße 72
18437 Stralsund.

18 Belange des Bergamtes Stralsund

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 2-2007 „Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis „Anklam" zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe". Inhaber dieser Erlaubnis ist die CEP Central European Petroleum GmbH, Rosenstraße 2, 10178 Berlin.

19 Belange des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Vor Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für das Vorhaben sind betroffene Landwirtschaftsbetriebe frühzeitig zu informieren, so dass Bewirtschaftungsplanungen, auch hinsichtlich der EU-Agrarförderung, rechtzeitig konkretisiert werden können.

Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 „Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 06.12.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Anklamer Stadtkurier" am 09. Januar 2008 erfolgt.

Hansestadt Anklam, 27.07.2023

Der Bürgermeister

Siegel

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 mit Schreiben vom 12.10.2009 beteiligt worden.

Hansestadt Anklam, 27.07.2023

Der Bürgermeister

Siegel

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 16.09.2010 bis 18.10.2010 durchgeführt worden.

Die öffentliche Auslegung ist am 08.09.2010 im „Anklamer Stadtkurier" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Anklam, 27.07.2023

Der Bürgermeister

Siegel

4. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.09.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Ein Scoping-Termin wurde am 29.09.2010 in der Hansestadt Anklam durchgeführt.

Hansestadt Anklam, 27.07.2023

Der Bürgermeister

Siegel

5. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 14.04.15 den Entwurf des Bebauungsplanes 2-2007 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Anklam, 27.07.2023

Der Bürgermeister

Siegel

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes 2-2007, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung und den nach Einschätzung der Hansestadt Anklam wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.07.2015 bis zum 04.08.2015 während folgender Zeiten

montags	7:00 bis 12:00 Uhr	und	13:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	8:00 bis 12:00 Uhr	und	13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	7:00 bis 12:00 Uhr	und	13:00 bis 15:00 Uhr
donnerstags	7:00 bis 12:00 Uhr	und	13:00 bis 15:00 Uhr
freitags	7:00 bis 12:00 Uhr		

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung in der Zeitung „AK – DER ANZEIGENKURIER" am 24.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Anklam, 27.07.2023

Der Bürgermeister

Siegel

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.07.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Hansestadt Anklam, 27.07.2023

Der Bürgermeister

Siegel

8. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 18.05.2016 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Anklam, 27.07.2023

Der Bürgermeister

Siegel

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes 2-2007, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.05.2016 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan 2-2007 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 18.05.2016 gebilligt.

Hansestadt Anklam, 27.07.2023

Der Bürgermeister

Siegel

10. Der katastermäßige Bestand am 21.04.2016 wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 4000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Anklam, 21.04.2016

Kataster- und Vermessungsamt

Siegel

11. Die Genehmigung des Bebauungsplanes 2-2007, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.10.2023 Az.: 3932-2015 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Hansestadt Anklam, 08.11.2023

Der Bürgermeister

Siegel

~~12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss zur Satzungsänderung der Stadtvertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az: .... bestätigt.~~

~~Hansestadt Anklam, ...~~

~~Der Bürgermeister~~

Siegel

13. Der Bebauungsplan 2-2007 als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Anklam, 08.11.2023

Der Bürgermeister

Siegel

14. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung sowie mit der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist durch Veröffentlichung in der Zeitung „AK – DER ANZEIGENKURIER" am 22.11.23 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung in der Zeitung „AK – DER ANZEIGENKURIER" am 22.11.23 bekannt gegeben.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05. September 2011, hingewiesen worden.

Die Satzung tritt mit Ablauf des 22.11.23 in Kraft.

Hansestadt Anklam, 23.11.2023

Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05. September 2011;
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998, (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) m. W. v. 15.08.2013;
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V Gl Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870)

Hansestadt Anklam

Übersichtslageplan zur Lage der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 im Stadtgebiet

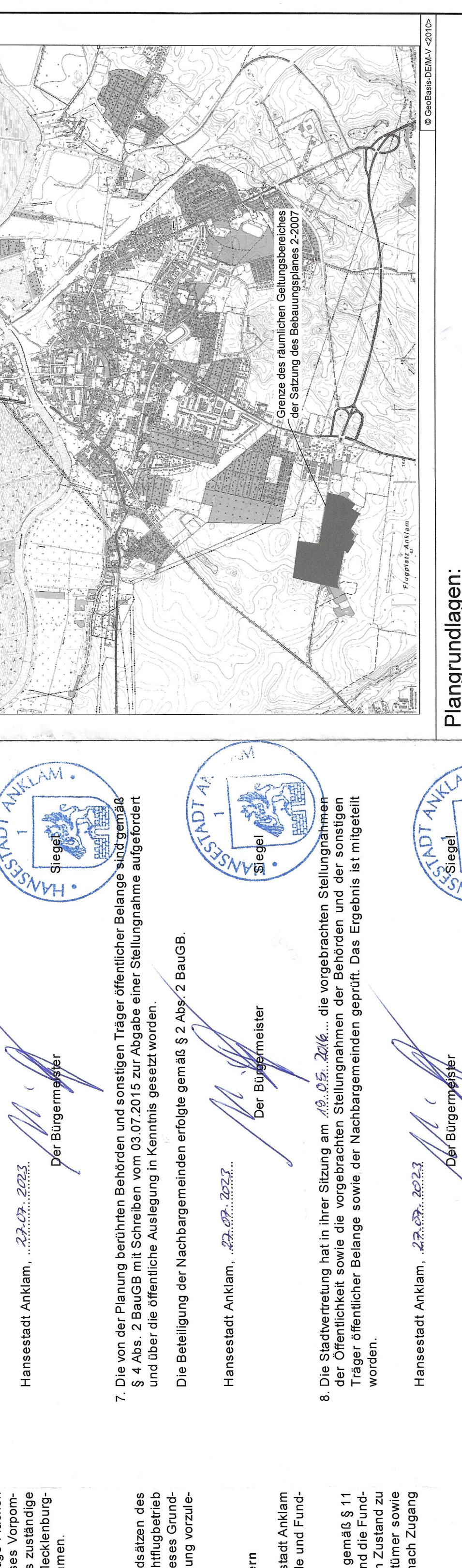
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007
Flugplatz Anklam
© GeoBasis-DE/M-V <2010>

Plangrundlagen:
- Flurgrenzen aus aktuellen ALK-Daten vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Ostvorpommern
- Vermessung vom Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH (Stand 2010)
  Lagesystem: ETRS 89, UTM Zone 33; Höhensystem: DHHN 92

Satzung des Bebauungsplanes 2 - 2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam

Datum	Maßstab	Planverfasser
07.04.2016	1 : 2000	Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH N&P